

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 99/10 B

L 28 AS 1453/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 128 AS 9094/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 2010 - L 28 AS 1453/08 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg - der Klägerin zugestellt am 29.6.2010 - hat die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigte am 14.7.2010 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Sie hat das Rechtsmittel nach Ablauf der bis zum 30.9.2010 verlängerten Begründungsfrist, eingegangen am 1.10.2010 beim BSG, schriftsätzlich begründet.

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die Frist zur Begründung der Beschwerde versäumt. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 30.9.2010 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Die sechsseitige Beschwerdebegründungsschrift vom 30.9.2010 ist jedoch ausweislich des Übertragungsprotokolls erst am 1.10.2010, beginnend um 0:04 Uhr, per Telefax beim BSG eingegangen. Das Rechtsmittel muss daher verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

